



# Die Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße (GUF) Januar 2003 bis November 2008

## **Inhalt**

<b>1. Zur Schaffung der Einrichtung</b>	<b>3</b>
1.1. Fachpolitische Grundsatzentscheidung	3
1.2. Die Schaffung der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“	4
<b>2. Die pädagogische Arbeit in der GUF</b>	<b>4</b>
2.1. Stellung der Geschlossenen Einrichtung im Hilfesystem	4
2.2. Rechtlicher Rahmen der Erziehung in der Einrichtung	4
2.3. Das pädagogische Konzept	5
2.4. Beschulung	7
2.5. Zusammenarbeit mit den Eltern	7
2.6. Offene Anschlussbetreuung	7
<b>3. Aspekte der betrieblichen Praxis der geschlossenen Unterbringung</b>	<b>7</b>
3.1. Aufenthaltsdauer	7
3.2. Räumliche Unterbringung	8
3.3. Personal	8
3.4. Einsatz eines Sicherheitsdienstes	9
3.5. Dokumentation besonderer Vorkommnisse im Betriebsalltag	9
3.6. Umgang mit Gewalt: Prävention und Gefahrenabwehr	10
3.7. Maßnahmen zur Verhinderung von Entweichungen	12
3.8. Umgang mit selbstverletzendem Verhalten	13
3.9. Medizinische Betreuung; Verordnung von Psychopharmaka	13
3.10. Außenkontakte	14
3.11. Beschwerdemanagement	14
3.12. Aufklärung über Rechte und Pflichten	15
3.13. Aufsicht und Kontrolle	15
<b>4. Die Jugendlichen in der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße</b>	<b>17</b>
4.1. Biografische Merkmale	17
4.2. Exemplarische Fallverläufe	18
4.3. Bewertung des pädagogischen Erfolgs	22
<b>5. Wissenschaftliche Bewertung freiheitsentziehender Maßnahmen</b>	<b>23</b>
<b>6. Bewertungen durch Dritte</b>	<b>25</b>
6.1. Bewertung durch Fachpolitiker und Fachleute	25
6.2. Bewertung in der Öffentlichkeit und den Medien	26
<b>7. Schließung der Einrichtung</b>	<b>28</b>

# Die Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße (GUF) Januar 2003 bis November 2008

Der Betrieb der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße (GUF) wurde am 24. Januar 2003 mit der Aufnahme des ersten Betreuten aufgenommen. Am 12. November 2008 wurde der Betrieb nach 2120 Betriebstagen mit der Überführung der letzten beiden Betreuten in eine Anschlusseinrichtung beendet. Im Folgenden wird über verschiedene Aspekte der Einrichtung berichtet, insbesondere die mit der Schaffung verbundenen Ziele, die Praxis der Betreuung und die pädagogische Entwicklung der Betreuten, aber auch die öffentliche Debatte über die Einrichtung und freiheitsentziehende Maßnahmen als Rahmenbedingungen für Erziehung. Dem Bericht liegen die Erfahrungen mit 50 Minderjährigen zugrunde, die bis zum Berichtsstichtag 12. November 2008 in der Geschlossenen Unterbringung waren.

## 1. Zur Schaffung der Einrichtung

### 1.1. Fachpolitische Grundsatzentscheidung

Im Rahmen des Prozesses zur Reform der Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien und speziell der öffentlichen Erziehung in Heimen, dessen Wurzeln in der gesellschaftlichen Umbruchsituation Ende der 60er Jahre liegen, wurde im September 1980 die gesicherte Unterbringung in Heimen des Amtes für Jugend in Hamburg bis auf wenige, am Einzelfall orientierte Ausnahmen aufgehoben: eine heftig diskutierte und von ihren Gegnern öffentlich scharf kritisierte Entscheidung. Fachlich und ethisch beruhte sie auf der Ablehnung der bis dahin weitgehend praktizierten Pädagogik der Nachkriegsjahre, die modernen Erkenntnissen und Ansprüchen nicht mehr standhielt.

In Hamburg wurde, anders als im Bundesgebiet, die Frage des Einsatzes freiheitsentziehender Maßnahmen in der Erziehung und damit des Betriebes einer geschlossenen Einrichtung bis zur Jahrtausendwende nicht diskutiert. Erst in der Enquete-Kommission zur Jugendkriminalität der Hamburgischen Bürgerschaft hatte sich damals eine Gegenposition herauskristallisiert, die freiheitsentziehender Maßnahmen als Rahmen für eine moderne Pädagogik für in offenen Einrichtungen nicht mehr erreichbare Minderjährige befürwortete. Das abweichende Votum endet mit dem Satz:

„Dem radikalen, vor allem politisch motivierten Verzicht auf eine verbindliche Unterbringung kann nicht gefolgt werden. Die Einrichtung oder Nutzung einer begrenzten Anzahl von Plätzen mit verbindlicher Betreuung wird befürwortet.“<sup>1</sup>

Mit dem Regierungswechsel im Herbst 2001 wurde die Schaffung einer geschlossenen Unterbringung zum fachpolitischen Ziel des neuen Senats erklärt. Am 3. September 2002 beschloss der Senat dann die Schaffung des Familieninterventionsteams (FIT) und die geschlossene Unterbringung<sup>2</sup>. Das FIT sollte als zentrales Jugendamt in den Fällen zügig und umfassend tätig werden, in denen eine dringende Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, „die sich in der Begehung häufiger Straftaten durch die betroffenen Kinder- und Jugendlichen“ (Senatsdrucksache 2002/1002) ausdrückt. Für die Kinder und Jugendlichen, für die ei-

<sup>1</sup> Bericht der Enquete-Kommission „Jugendkriminalität“, Drs. 16/4000, S. 238.

<sup>2</sup> Senat der Freien und Hansestadt Hamburg: „Geschlossene Unterbringung für Minderjährige ...“, Drs. 2002/1002 vom 3.9.2003

ne geschlossene Unterbringung angezeigt ist, sollten entsprechende Plätze in Einrichtungen geschaffen werden, und zwar 10 Plätze für Kinder und 25 Plätze für Jugendliche.

### **1.2. Die Schaffung der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“**

Mit der Schaffung einer geschlossenen Einrichtung wurde der Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung, der städtische Jugendhilfeträger, beauftragt. Er richtete am Standort Feuerbergstraße in Hamburg-Ohlsdorf in einem vorhandenen Gebäude eine Einrichtung mit 12 Plätzen zur gesicherten Unterbringung her. Unter dem Namen „Intensivpädagogische Einrichtung Feuerbergstraße“ wurde sie am 15. Dezember 2002 eröffnet und nahm im Januar 2003 den ersten Jugendlichen auf. Im Mai 2003 wurde sie umbenannt in „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“.

## **2. Die pädagogische Arbeit in der GUF**

### **2.1. Stellung der Geschlossenen Einrichtung im Hilfesystem**

Mit der Geschlossenen Einrichtung Feuerbergstraße wurde in Hamburg eine Lücke im Jugendhilfesystem an der Grenze zu anderen institutionellen Hilfesystemen geschlossen. Die Biografie der betreuten Jugendlichen zeigt, dass sie vor ihrer Aufnahme durch die etablierte Jugendhilfe nicht wirksam erreicht werden konnten. Jeder Unterbringung liegt – mit Ausnahme von zwei Minderjährigen, die nach § 71 Abs. 2 und § 72 JGG untergebracht und einigen wenigen Minderjährigen, die nach § 42 SGB VIII geschlossen in Obhut genommen wurden – ein Beschluss nach §1631b BGB und in der Regel je nach Einzelfall eine pädagogische, psychologische oder psychiatrische Expertise zugrunde. Eine geschlossene Unterbringung zur Wahrung des Kindeswohls ist damit im Einzelfall fachlich sinnvoll, angemessen und auf dieser Basis richterlich erlaubt.

Unter den Jugendlichen waren einzelne, die sich in jugendpsychiatrischer Behandlung befanden oder bei denen ein Bedarf für eine solche während ihres Aufenthaltes erkannt wird. Die Indikation machte aber eine stationäre psychiatrische Behandlung nicht erforderlich. Die GUF war mit diesen wenigen Grenzfällen der Jugendhilfe überproportional konfrontiert.

Die Jugendlichen hatten in der Regel eine Vielzahl zumeist schwerer Straftaten verübt. Sie waren in der Regel strafmündig. Eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe ggf. unter Arrest erschien in den Einzelfällen jedoch nicht angezeigt. Auch an dieser Systemgrenze wirkte die Einrichtung im Rahmen der Jugendhilfe.

Die Einzelfälle belegten, dass die GUF dieser Rolle grundsätzlich gerecht geworden ist. Sie hat sich den Jugendlichen gewidmet, die in anderen Einrichtungen und Systemen keine dauerhafte Aufnahme und damit Betreuung erfahren haben.

### **2.2. Rechtlicher Rahmen der Erziehung in der Einrichtung**

Die Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße war eine staatliche Jugendhilfeeinrichtung. Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung war notwendigerweise die Übertragung der Befugnis zur Ausübung von Angelegenheiten der Personensorge verbunden (§1688 BGB), die in einer Erziehungsvereinbarung zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten individuell festgelegt wurde. Für die Erziehungsarbeit gilt damit im Erziehungsalltag der rechtliche Rahmen, der auch Eltern zur Verfügung steht. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind Eltern wie auch dem Betreuungspersonal untersagt (§1631 BGB). Die Durchsetzung der Basisregeln des Zusammenlebens in der Einrichtung, etwa durch Erteilen von Verboten o-

der Sanktionen mit erzieherischer Intention, standen dem nicht entgegen. Die Betreuerinnen und Betreuer arbeiten im Rahmen des Einrichtungskonzeptes mit pädagogischen Mitteln.

### 2.3. Das pädagogische Konzept

Die Konzeption der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße orientierte sich an den in Deutschland bereits in anderen geschlossenen Einrichtungen geltenden Standards. Folgende Punkte skizzierten den konzeptionellen Rahmen:

- Es gibt eine psychologische Eingangsdiagnostik. Aufbauend auf dieser Diagnostik und den vorliegenden Informationen wird für jeden Jugendlichen ein individueller Erziehungsplan entwickelt. Dieser wird nach vier Wochen überprüft und regelhaft den jeweiligen Entwicklungsschritten angepasst. Gegebenenfalls findet auch eine therapeutische Behandlung des Jugendlichen statt.
- Für jeden Jugendlichen stehen zwei Bezugsbetreuer zur Verfügung – nach Möglichkeit eine Betreuerin und ein Betreuer. Der Betreuungsschlüssel liegt bei 1 zu 1.
- Das Hauptaufnahmealter soll zwischen 14 und 16,5 Jahren liegen. In Ausnahmefällen können auch 12- und 13-Jährige aufgenommen werden.
- Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage einer richterlichen Ermächtigung nach § 1631 b BGB.
- Das Leben in der Einrichtung zeichnet sich durch klare Regeln aus. Jede Regelverletzung hat eine Konsequenz zur Folge. Gravierende Verstöße wie Straftaten, deutlich verspätete Rückkehr, Verweigerung von Schule oder Arbeit sowie Gewalt werden sanktioniert und führen zu einer Überprüfung der individuellen Erziehungsplanung.
- In der Einrichtung herrscht ein geregelter Tagesablauf, der werktags um 6.30 Uhr beginnt und um 22 Uhr mit der Nachtruhe endet.
- Schule und Arbeit sind zentraler Bestandteil des Konzepts. Die Jugendlichen, die noch schulpflichtig sind, sollen durch eine interne Beschulung wieder den Anschluss an eine allgemeinbildende Schule finden. Für die anderen Jugendlichen wird berufliche Bildung bzw. Beschäftigung angeboten.
- Sport, Gruppen- und Einzelgespräche sowie interne und externe lern- und verhaltenstherapeutische Angebote gehören zum Alltag.
- Das Verhalten des einzelnen Jugendlichen wird über den Tag mit einem Punktesystem reflektiert. Zur besseren Überschaubarkeit wird der Tag in Abschnitte (Wecken, Schule, Aktivzeit, Reinigung, Tagesreflexion und Freizeit) eingeteilt. Die Bewertung erfolgt mit den Jugendlichen nach dem entsprechenden Tagesabschnitt in der Gruppe. In der Tagesreflexion am Abend wird der gesamte Tag noch einmal besprochen und eine Gesamtbewertung erstellt. Die einzelnen Tagesbewertungen der Woche werden am Sonntag in der Reflexionsrunde zu einer Wochenbewertung zusammengefasst. Diese Bewertung ist die Grundlage für das wöchentliche Gespräch, welches der Bezugsbetreuer mit dem Jugendlichen führt.
- Positive Außenkontakte sollen aufrechterhalten werden bzw. sich entwickeln können. Die Jugendlichen können daher regelmäßig Besuche von Eltern, Angehörigen und Freunden erhalten.

- Je nach Fortschritt des Jugendlichen werden die Freiräume ausgeweitet, damit sie lernen, sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln.
- Die pädagogische Grundhaltung gegenüber den Betreuten ist wertschätzend und positiv. Sie werden als Personen geachtet, obwohl ihre Taten abgelehnt werden und ihnen dies auch deutlich gemacht wird. Wichtig ist dabei, dass die Ressourcen der Jungen für die pädagogische Arbeit genutzt werden und nicht nur ihre problematischen Seiten im Fokus stehen.

Die individuelle Planung orientiert sich an den folgenden vier Phasen, die durch bestimmte Erziehungsziele, Regeln und Erwartungen an die Jugendlichen gekennzeichnet sind:

#### 1. Geschlossene Phase

In den ersten Wochen befinden sich die Minderjährigen in der geschlossenen Phase. Sie haben keinen Ausgang, dürfen aber von der Familie Besuch erhalten. Sie müssen bestimmte Pflichten übernehmen und es wird erwartet, dass sie die Regeln und Anweisungen befolgen, zeitliche Vorgaben beachten und versuchen, sich in die Gruppe einzuleben.

Die geschlossene Phase soll verhindern, dass die Jugendlichen sich den Beziehungsangeboten entziehen. Die Möglichkeit, unangenehmen Anforderungen auszuweichen, die viele dieser Jugendlichen in offenen Einrichtungen genutzt haben, besteht nicht. Dadurch soll erreicht werden, dass zwischen den Betreuern und den Minderjährigen ein pädagogischer Bezug entstehen kann.

#### 2. Phase

Die zweite Phase ist durch ein Mehr an individuellen Freiheiten gekennzeichnet. Bis zu zweimal die Woche kann, wenn dies den Erziehern verantwortbar erscheint, ein zweistündiger, begleiteter Ausgang außerhalb der Einrichtung erlaubt werden. Nach einer Prüfung wird der Übergang zur Phase 3 mit ersten, unbegleiteten Ausgängen eingeleitet (im internen Sprachgebrauch: „Phase 2+“). Die Ausgänge werden vorher genau mit den Betreuern besprochen. Die Jugendlichen müssen sich abmelden und berichten, wo sie sich aufhalten. Stichprobenartig wird kontrolliert, ob ihre Angaben stimmen. Die Phase wird beendet mit einem Praktikum bei dem für das Gelände Feuerbergstraße zuständigen Betriebspersonal (Hausmeister, Gärtner), bei dem auch Aufgaben auf dem Gelände außerhalb der Einrichtung ausgeführt werden.

#### 3. Phase

Die dritte Phase sieht einen weiteren Zuwachs individueller Freiheiten, aber auch Aufgaben und Pflichten vor. Sie beginnt mit einem externen Praktikum und wird von den Lehrern der Schule begleitet. Außerdem wird damit begonnen, konkrete Perspektiven u.a. für Schule und Berufsausbildung für die Zeit nach der Geschlossenen Unterbringung zu entwickeln.

Bei erfolgreicher Bewährung werden Regelungen und Einschränkungen mehr und mehr individuell abgesprochen. Die Jugendlichen können weitgehend selbst entscheiden, an welchen Aktivitäten sie am Nachmittag teilnehmen. Sie werden zudem bei der Suche nach einer geeigneten nachfolgenden Betreuungseinrichtung unterstützt bzw. sie werden auf die Rückkehr ins Elternhaus vorbereitet. Schule und Ausbildung bleiben natürlich weiterhin verbindlich. Auch die Regeln der Einrichtung sind einzuhalten. Die Teilnahme an den Gruppengesprächen ist ebenfalls obligatorisch.

Werden in den Phasen 2 bis 3 zentrale Regeln und Absprachen nicht eingehalten, erfolgt grundsätzlich eine Rückkehr in Phasen 1 oder 2, es sei denn, dass dies im Einzelfall aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist. Ein Weglaufen im Rahmen der begleiteten und unbegleiteten Ausgänge ist ein Ereignis, das entsprechend dem pädagogischen Konzept einkalkuliert werden muss und dem pädagogischen Prozess zuzuordnen ist. Auch mit jenen, die von Ausgängen zunächst nicht oder verspätet zurückkamen, war eine Weiterführung der pädagogischen Arbeit möglich.

#### **2.4. Beschulung**

Die Jugendlichen der Zielgruppe haben in der Regel den Kontakt zu ihrer Schule verloren und die Schule nur unregelmäßig oder gar nicht besucht. Die einrichtungsinterne Beschulung in kleinen Gruppen hatte das Ziel, die Betreuten an das Lernen heranzuführen und ihnen positive Lernerfahrungen zu verschaffen. Ziel war, soweit im Einzelfall sinnvoll und möglich, die Reintegration in eine Regelschule oder in eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme zu erreichen. Hierfür wurden entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Betreuten angemessene Lehr- und Lernformen praktiziert.

#### **2.5. Zusammenarbeit mit den Eltern**

Das Verhältnis zu den Eltern war in allen Fällen ein wesentlicher Faktor in der Biografie des Jugendlichen, der als eine Ursache für die aktuelle Situation zu sehen ist und aufgearbeitet werden musste. Dabei suchten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschlossenen Unterbringung immer die Zusammenarbeit mit den Eltern. Das natürlich auch, wenn diesen elterliche Rechte ganz oder teilweise durch das Familiengericht entzogen worden war. Diese Zusammenarbeit war je nach Einzelfall konstruktiv und erwies sich dann als förderlich für die Entwicklung der Jugendlichen. Es gab aber auch Fälle, in denen sich Eltern kontraproduktiv für die Entwicklung ihres Kindes verhielten; dann war von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein verstärkter Einsatz und Moderation der Elternkontakte erforderlich.

Die Eltern wurden im Zuge der Aufnahme schriftlich und bei Kontaktaufnahme auch mündlich über das Betreuungskonzept, die Rechte und Pflichten ihres Kindes (s.u.) und die Möglichkeiten und Anforderungen seitens der Einrichtung an ihre Mitwirkung informiert.

#### **2.6. Offene Anschlussbetreuung**

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die erzielten Fortschritte in der Entwicklung der Jugendlichen durch den Übergang in eine externe Anschlussbetreuung nicht immer mit der gewünschten Nachhaltigkeit gesichert werden konnten, da der Betreuer- und damit Beziehungswechsel und die Veränderung der örtlichen Umgebung und der Alltagsstrukturen für die Jugendlichen einen besonderen Einschnitt darstellen. Die Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße hatte daher die Möglichkeit geschaffen, die Betreuung in der Einrichtung auch ohne Beschluss nach §1631b BGB in einem offenen Setting unter Beibehaltung der bisherigen Bezüge fortzusetzen. Dieses Angebot kam aber nur in einem Fall zum Tragen.

### **3. Aspekte der betrieblichen Praxis der geschlossenen Unterbringung**

#### **3.1. Aufenthaltsdauer**

Für die 50 bis zum Betriebsende in der Einrichtung betreuten Minderjährigen ergaben sich folgende Aufenthaltszeiten:

**Aufenthaltsdauern**

	Anzahl*	Dauer**	BV***
kurz: 35 und weniger Tage	10	12	7,5
mittel: 36 bis 149 Tage	8	91	6,1
lang: 150 bis 299 Tage	8	238	3,0
sehr lang: 300 und mehr Tage	24	390	2,5
	50	242	4,2

\* Anzahl der Betreuten

\*\* mittlere Aufenthaltsdauer in dieser Kategorie

\*\*\* Mittelwert der Anzahl von Besonderen Vorkommnissen (Zur Erläuterung des Begriffs siehe 3.5) der Betreuten je 100 Aufenthaltstage in dieser Kategorie

Die Länge der Aufenthaltsdauer ist ein Faktor für die Chance einer wirksamen und nachhaltigen pädagogischen Intervention. Kurze Aufenthalte ergeben sich durch Inobhutnahmen oder Aufnahmen, die mit einer Klärung des Falles (z.B. Erstellung eines psychologischen Gutachtens) verbunden sind. Bei 32 Betreuten kann von längerfristigen Aufenthalten gesprochen werden. Die Anzahl der Besonderen Vorkommnisse ist bei diesen vergleichsweise gering. Dieses spricht für eine Verinnerlichung wesentlicher sozialer Verhaltensweisen im Laufe des pädagogischen Prozesses.

**Erreichte Entwicklungsphase nach Aufenthaltsdauer\***

[Anzahl Betreute]	kurz	lang	mittel	sehr lang	Gesamt	
Phase 1	1	4	3	3	11	22%
Phase 2	0	3	4	12	19	38%
Phase 3	0	1	0	8	9	18%
nicht im Phasenmodell**	9	1	1	0	11	22%
	10	9	8	23	50	100%
	20%	18%	16%	46%	100%	

\*Entwicklungsphase gem. Konzept in Stufen 1 bis 3, jeweils Phase bei Entlassung

\*\* nicht einbezogene Fälle, da Konzept nicht anwendbar: zu kurze Aufenthaltsdauern oder anderer pädagogischer Bedarf im Einzelfall

**3.2. Räumliche Unterbringung**

Die geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße hielt bis auf eine kurze Zwischenphase und die letzten Monate des Betriebes 12 Plätze in zwei Gruppen zu 6 Plätzen vor. Die Gruppen boten Einzelzimmer von 8 bis 20 m<sup>2</sup> kombiniert mit Gemeinschaftsräumen zum Aufenthalt in der Freizeit und zum Essen sowie Funktionsräumen. In einem weiträumigen, parkähnlichen Außengelände mit Sportfeld wurden Freizeitaktivitäten durchgeführt werden.

Die Trägersaufsicht der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG), Hamburg, hatte der Einrichtung eine Betriebserlaubnis erteilt und überwachte die Einhaltung der dort zugrunde gelegten Betriebsbedingungen regelmäßig (siehe auch 3.13).

**3.3. Personal**

Die Betreuung erfolgte in Teams von 6 Pädagogen für eine Gruppe von 6 Betreuten. Das Personal setzte sich aus staatlich anerkannten Erziehern und Sozialpädagogen zusammen (Verhältnis von 2:4 als Soll). Außerdem wurde eine psychologische Fachkraft für die Einrichtung sowie eine Lehrkraft pro Gruppe eingesetzt. Das Einrichtungspersonal wurde je nach Bedarf ergänzt durch Honorarkräfte für besondere pädagogische Angebote (z.B. Antigewalttraining, Akrobatik, ergotherapeutische Übungen).

Die Personalauswahl erfolgte in einem strukturierten Auswahlverfahren. Die besonderen Anforderungen, die an das Personal in der GUF gestellt wurden, ließen in jedem Auswahlverfahren nur wenige Bewerber als geeignet erscheinen. Nach anfänglich relativ hoher Personalfuktuation war es jedoch gelungen, durch das qualifizierte Auswahlverfahren und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation die Fluktuation zu senken und eine gute personelle Kontinuität zu erreichen.

### 3.4. Einsatz eines Sicherheitsdienstes

Der Landesbetrieb hatte sich nach den ersten Erfahrungen im Betrieb der Einrichtung Mitte 2003 zu dem Versuch entschlossen, einen Sicherheitsdienst einzusetzen. Dieser hatte seither die Aufgabe, die nächtliche Bewachung an allen Tagen der Woche während der Zeit der Nachtbereitschaft der pädagogischen Fachkraft, in der diese ruhen konnte, zu übernehmen. Ein Sicherheitsdienst, der auf einen größeren Personalkörper zurückgreifen kann, kann auf die Anforderung, Sicherheit in Nachtarbeit ohne Ausfall herzustellen, besser reagieren als der LEB: Darüber hinaus erfolgte der Einsatz sowohl am Tag als auch zusätzlich in der Nacht nach dem aktuellen Bedarf. Dieser ergab sich aus der Begleitung von Betreuten zu Ärzten, Gericht u.ä., aber auch bei erhöhter Gefahr von Übergriffen durch Jugendliche oder erkennbarer Gefahr der Selbstgefährdung. Er hatte hier eine unterstützende und alle Beteiligten schützende, jedoch keine erzieherische Rolle. Die Einsätze wurden schriftlich dokumentiert.

Das Unternehmen hatte vor Aufnahme seiner Tätigkeit die Rahmenbedingungen für den Einsatz seines Personals mit dem LEB verhandelt. Die Dienstanweisung des Unternehmens an seine Mitarbeiter sah danach vor, dass diese

- nicht pädagogisch handeln dürfen,
- erst nach Aufforderung des pädagogischen Personals und im Übrigen nur bei Gefahr im Verzug zum Schutz von Personen eingreifen dürfen,
- behördlich genehmigte Reizgassprühgeräte zum Selbstschutz mitführen dürfen.

Es hatte sich nach der Betriebsaufnahme gezeigt und bis zuletzt bestätigt, dass ein Einsatz von Reizgas zum Selbstschutz der Beschäftigten des Sicherheitsunternehmens nicht erforderlich war und auch nicht mehr vom Sicherheitsdienst mitgeführt wurde.

### 3.5. Dokumentation besonderer Vorkommnisse im Betriebsalltag

Mit der Betriebserlaubnis hatte die Aufsichtsbehörde auch Meldepflichten auferlegt, die u.a. eine Meldung von erheblichen Straftaten Minderjähriger beinhaltet. Hierzu gehörten körperliche Übergriffe, grobe Beleidigungen u.ä. durch die Betreuten. Sie wurden darüber hinaus zur Anzeige gebracht. Die Dokumentation der sog. „besonderen Vorkommnisse“ erfolgt sehr stringent. Die durch die relativ unbestimmte Definition des Begriffs gegebene Interpretationsmöglichkeit wurde zugunsten einer konsequenten Meldepflicht ausgelegt. Damit wurden u.a. auch Ereignisse dokumentiert, die vermutlich in anderen Einrichtungen als nicht dokumentationswürdig eingestuft werden würden.

Die insgesamt 308 Besonderen Vorkommnisse lassen sich wie folgt nach Ereignistypen klassifizieren.

#### Besondere Vorkommnisse nach Art und Jahren

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Gesamt	Anteile
Entweichung	7	5	1	0	0	0	13	4%

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Gesamt	Anteile
Weglaufen	3	3	4	3	4	4	21	7%
Ausgang ohne Rückkehr	2	11	6	1	5	7	32	10%
medizinischer Notfall	2	2	6	3	1	1	15	5%
Regelverletzung	14	64	71	24	10	2	185	60%
Selbstgefährdung	0	17	6	6	0	4	33	11%
Sonstiges	1	4	1	2	1	0	9	3%
Gesamt:	29	106	95	39	21	18	308	100%
Anteile	9%	34%	31%	13%	7%	6%	100%	

91 Vorkommnisse bzw. 31% entfallen allein auf 2 Betreute. Insgesamt ergab sich eine Anzahl von rd. 15 Besonderen Vorkommnissen je 100 Betriebstage bzw. 7 in der Zeit ab 1.1.2006. Insgesamt zeigt sich, dass die Zahl der Besonderen Vorkommnisse in den letzten Betriebsjahren zurückgegangen ist.

Die Auswertung der Besonderen Vorkommnisse hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Gewalt zeigt weiterhin, dass es wenige Jugendliche waren, die sich besonders gewaltförmig gegenüber Sachen, anderen Betreuten und dem Personal verhielten. Die Ereignisse waren im Wesentlichen von Regelverletzungen der Betreuten geprägt, auf die die Betreuer pädagogisch reagiert haben und die zu grenzüberschreitenden verbalen oder auch handgreiflichen Reaktionen der Betreuten geführt haben. 120 solcher Übergriffe erfolgten von 22 Betreuten gegen das Personal, davon erfolgten allein 60 von nur 2 Betreuten, bei denen erhebliche psychische Störungen diagnostiziert wurden. 23 Betreute haben insgesamt 65 Mal auf ihre Mitbewohner mit Gewalt reagiert, davon 4 Betreute mehr als fünfmal. Sofern die Übergriffe körperlicher Art waren, haben sie nie zu ernsthaften Verletzungen geführt. Vorkommnisse des Typs Regelverletzung, in denen eine Form von verbaler oder körperlicher Gewalt gegen andere oder Sachen eine Rolle spielt, gab es 5,33 je 100 Betriebstage.

Insgesamt kann nicht davon gesprochen werden, in der Einrichtung sei Gewalt alltäglich oder vorherrschend gewesen.

15 Betreute haben 43mal Gewalt gegen sich selbst gerichtet und sich selbst verletzt bzw. einen Versuch einer Selbstverletzung unternommen. 4 Betreute haben 5 und mehr Selbstverletzungen versucht bzw. ausgeübt. Auf Selbstverletzungen wurde umgehend reagiert (siehe hierzu 3.8)

### 3.6. Umgang mit Gewalt: Prävention und Gefahrenabwehr

Die Betreuten in der GUF hatten oftmals eine sehr begrenzte Fähigkeit zur Selbststeuerung, insbesondere ihrer aggressiven Impulse. Diese Fähigkeit zu entwickeln, ist eine Aufgabe des pädagogischen-therapeutischen Handelns. Die Jugendlichen verfügten oft nur über ein eingeschränktes Maß an sozial akzeptierten Fähigkeiten bzw. sozialen Kompetenzen. Gewalt war in vielen Fällen ihr einziges erlerntes Mittel zum Verfolgen ihrer Ziele bzw. zum Regeln ihrer Probleme. Eine weitere Aufgabe bestand daher im Vermitteln von Verhaltensmustern, mit denen sie Probleme und Bedürfnisse sozial angemessen artikulieren können.

Während des pädagogischen Prozesses traten daher Situationen auf, in denen sich die Betreuten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie anderen Betreuten in der Einrichtung sozial unangemessen und gewalttätig verhielten und sie der fachlich üblichen pädagogischen Ansprache nicht mehr zugänglich waren. Das Spektrum der Übergriffe der Betreuten reichte von Kränkungen, verbalen Bedrohungen, groben Körperkontakten bis hin zu körperlichen Angriffen.

Solchen Situationen wurde bereits präventiv begegnet: Das pädagogische Personal war geschult, in akuten Situationen Stimmungen und Veränderungen im Verhalten von einzelnen Betreuten und der Gruppe zu erfassen und darauf deeskalierend zu reagieren. So wurden sofort Einzel- oder Gruppengespräche geführt, um Auslöser zu ergründen und die Beteiligten zu beruhigen. Bei Bedarf wurde die Psychologin zur Unterstützung hinzugezogen. In einzelnen stressbesetzten Situationen gerieten die Betreuten schnell in einen erhöhten Erregungszustand. Hierfür waren die Mitarbeiter durch ein Deeskalationstraining eines Fachinstituts und durch den Sicherheitsdienst geschult worden. In der Einrichtung wurde zusätzlich ein Entspannungsraum eingerichtet<sup>3</sup>, in den sich ein Betreuer auf eigenen Wunsch oder auf Anregung eines Betreuers in Phasen erhöhter Erregung zurückziehen konnte, um zur Ruhe zu kommen.

Zur Prävention gehörte auch, generell auf das Verhalten der Jugendlichen Einfluss zu nehmen. In den pädagogischen Maßnahmen und den therapeutischen Gesprächen ist es immer auch das Ziel, die Kontrolle über eigene gewaltförmige Impulse herzustellen und zu stärken. Ein wichtiger Aspekt waren dabei die freizeitpädagogischen Maßnahmen, in denen die Betreuten ihren Neigungen nachgehen und für sie befriedigende Erfolgserlebnisse erzielen konnten, die das Selbstbewusstsein stärkten und Aggressionspotenziale abbauten. Gleiches wurde durch den Schulunterricht erreicht, der auf die individuelle Lage der Betreuten abgestimmt war. Jugendliche wurden außerdem ermuntert, an einem Anti-Gewalttraining teilzunehmen. In Einzelfällen, in denen aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht eine Medikation mit einem Psychopharmakon zur Hemmung aggressiver Tendenzen und Hebung des psychischen Allgemeinbefindens angezeigt war und deshalb ärztlich verordnet wurde, trug diese ebenfalls zur Gewaltprävention bei.

Darüber hinaus wurde durch vielfältige Maßnahmen der räumlichen Gestaltung der Einrichtung eine Atmosphäre geschaffen, die so weit wie möglich Wohnlichkeit ausstrahlt. An der Gestaltung der Wohnräume und Außenbereiche wirkten die Betreuten aktiv mit.

Wenn Betreute andere Betreute oder das Personal körperlich angriffen, randalierten und dabei das Gebäude und das Inventar beschädigten oder sich der Gefahr einer Selbstverletzung aussetzten, lag eine Gefahr nach § 3 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vor. Die Einrichtung war als Teil einer Verwaltungsbehörde nach SOG verpflichtet, die Gefahr abzuwehren, wenn erzieherische Mittel nicht mehr greifen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reagierten auf solche Gefährdungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Ein Eingriff mit physischen Mitteln erfolgte grundsätzlich ohne technische Hilfsmittel. Der Gebrauch von Waffen zur Gefahrenabwehr war verboten. Wenn zur Begrenzung einer unmittelbaren Gefahr eine Fixierung von Betreuten erforderlich war, wurden professionelle Handgriffe angewendet, die auch in anderen Einrichtungen vergleichbarer Art Anwendung fanden. Soweit in Ausnahmesituationen die Mitarbeiter nicht in der Lage waren, den Jugendlichen mit diesen Mitteln zu halten, und es nicht möglich erschien, die Gefahr der weiteren Eigen- und Fremdgefährdung zu verhindern, wurden kurzfristig Klettbander eingesetzt, mit denen Hände und ggf. zusätzlich auch Füße fixiert wurden. Die Betreuten waren in dieser Situation unter ständiger Aufsicht. Ziel all dieser Maßnahmen war eine Deeskalation und Beruhigung des Jugendlichen. Diese konnte in der Regel auch erreicht werden.

---

<sup>3</sup> Anders als in manchen anderen geschlossenen Einrichtungen gab es in der GUF aus pädagogischen Gründen keinen Isolierraum, in den ein Betreuer in einer Krisensituation verbracht wird.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren über die Rechtslage informiert und wurden auf Situationen, in denen Gefahrenabwehr erforderlich war, durch Einarbeitung und spezielle Trainings vorbereitet.

Zusammenfassend ist festzustellen: Eine Bedrohung und Verletzung der Betreuten war zu keiner Zeit intendiert, sondern untersagt. Dieses galt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebes ebenso wie für den eingesetzten, privaten Sicherheitsdienst.

### **3.7. Maßnahmen zur Verhinderung von Entweichungen**

Das Konzept der geschlossenen Unterbringung beinhaltet, dass das Verlassen der Einrichtung durch den Betreuten nur mit Einverständnis der pädagogischen Fachkräfte und dem Konzept entsprechend zugelassen werden sollte. Die Einrichtung war daher technisch und organisatorisch gegen ein Verlassen gesichert. Andererseits gehörten begleitete und unbegleitete Ausgänge zum pädagogischen Konzept.

Insofern wurde beim unerlaubten Entfernen unterschieden in einerseits Entweichungen, bei denen die Sicherungsvorkehrungen (geschlossene Türen und Fenster, Zaun, Bewachung durch Personen) i.d.R. mit Gewalt überwunden wurden, und andererseits das Entfernen bei begleiteten und unbegleiteten Ausgängen. Entweichungen wurden seitens des LEB als Ereignis von aktuellem, öffentlichem Interesse gewertet. Über das Entfernen bei Ausgängen wurde die Öffentlichkeit entsprechend der Praxis vergleichbarer Einrichtungen grundsätzlich nicht informiert.

Sofern bei einem erforderlichen, begleiteten Ausgang mit einem Betreuten, dem noch keine begleiteten Ausgänge erlaubt waren, der begründete Verdacht bestand, dass er sich mit Gewalt der Begleitung entziehen wollte, wurden ihm ggf. Klettbänder an die Hände angelegt, um unerlaubtes Entfernen zu verhindern. Diese Maßnahme durfte nur so lange andauern, wie die Gefahr der Entweichung bestand. Diese Regelung bezog sich auf Betreute in der Phase 1<sup>4</sup>, die zu einem Arzt- oder Behördengang oder sonstigem Grund aus der Einrichtung gebracht werden mussten.

Insgesamt gab es 13 Entweichungen, davon 4 in der Anfangsphase des Betriebes bis April 2003, 4 durch einen Betreuten in der Zeit von Juli 2003 bis März 2004, jeweils eine im Mai, September und Dezember 2004, an der mehrere Betreute beteiligt waren und 2 aus der Bewachung des Sicherheitsdienstes ohne Überwindung von Sicherungsanlagen. Die letzte Entweichung mit Überwindung der Sicherungen erfolgte im Dezember 2004 durch einen Fehler des Personals des Sicherheitsdienstes.

Die Betreuten, die sich aus begleiteten oder unbegleiteten Ausgängen entfernt hatten, sind nach jeweils Stunden oder wenigen Tagen zum Teil freiwillig zurückgekehrt oder sind aufgegriffen worden und haben sich der Rückführung nicht widersetzt. Drei ältere Jugendliche haben sich längerfristig entzogen, so dass ihre Betreuung schließlich beendet wurde. Ereignisse dieser Art waren pädagogisch einkalkuliert und dürfen mit Entweichungen im oben beschriebenen Sinn nicht verglichen werden.

Vor diesem Hintergrund war nach der Verbesserung der Sicherungsanlagen bis Ende 2004 ein Höchstmaß an Entweichungssicherheit gegeben.

---

<sup>4</sup> Zum Phasenkonzept siehe 2.2

### 3.8. Umgang mit selbstverletzendem Verhalten

Bei Jugendlichen, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung frühzeitig und tief greifend gestört wurden, kann es in Krisensituationen vorkommen, dass sie sich selbst verletzen oder suizidale Tendenzen entwickeln. Diese haben ihre Wurzeln häufig in extrem traumatischen Ereignissen in der Biografie des Jugendlichen. In einigen Fällen haben Minderjährige versucht, die von ihnen aufgestellten Ziele gegenüber Mitarbeitern mit selbstverletzendem Verhalten durchzusetzen. In einem eher untypischen Fall wollten Jugendliche mit der Androhung einer Selbstverletzung ihre Freilassung erpressen.

Von den Betreuten haben einige Gewalt gegen sich selbst gerichtet, in ernsthafter Weise mit Selbstverletzungen gedroht oder sich selbst verletzt (siehe auch 3.5). In der Geschlossenen Unterbringung wurde auf selbstverletzendes Verhalten wie folgt reagiert:

- Es erfolgte als erstes eine umgehende medizinische Versorgung des Betreuten.
- In jedem Fall von selbstverletzenden Verhalten wurde umgehend die Psychologin der Einrichtung eingeschaltet und er ggf. einem Psychiater vorgestellt.
- Die nachfolgende Krisenintervention und –bearbeitung war durch die pädagogisch-therapeutischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gewährleistet. Ggf. wurde zur besonderen Beobachtung zusätzliches Personal eingesetzt. In der Regel kam dafür ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes zum Einsatz.
- Das Zimmer des Betreuten wurde auf in dieser Situation evtl. gefährliche Gegenstände hin durchsucht und diese werden aus dem Zimmer entfernt. Dabei konnte es im Ausnahmefall auch vorkommen, dass aus Sicherheitsgründen nur noch Bett und Matratze im Zimmer blieben. Sollte die akute Krisensituation nicht abklingen bzw. die Gefahr weiterer autoaggressiver Handlungen bestehen geblieben sein, wurden gefährliche Gegenstände aus den Räumen entfernt. In diesen seltenen Fällen wurde ein Amtsarzt hinzugezogen oder Kontakt zur Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgenommen.
- Die Psychologin der Einrichtung führte mit dem Betreuten nachgehend Gespräche über sein selbstverletzendes Verhalten.

In keinem der Fälle kam es zu ernsthaften Schädigungen, die etwa einen Krankenhausaufenthalt oder einer besonderen medizinischen Nachsorge bedurft hätten.

### 3.9. Medizinische Betreuung; Verordnung von Psychopharmaka

Die Einrichtung hatte die Verantwortung für die Gesundheit der Betreuten und sorgte für die medizinische Versorgung. Die Einrichtung verfügte über kein ärztliches Personal, sondern bediente sich der ärztlichen, auch psychiatrischen Notdienste und arbeitete mit Kliniken und niedergelassenen Ärzten zusammen. Ein Arzt für Allgemeinmedizin besuchte in der Regel einmal in der Woche die Einrichtung und kümmerte sich um die Belange der Betreuten. Alle 14 Tage besuchte ein Kinder- und Jugendpsychiater zu Sprech- und Besprechungsstunden die Einrichtung, da einige Minderjährige einer psychiatrischen Beobachtung und ggf. Behandlung bedurften und das Pädagogische Personal im Einzelfall einer Beratung und Unterstützung benötigte.

In einigen Fällen wurden nach der Aufnahme bislang versäumte medizinische Behandlungen nachgeholt und z.B. erheblicher Pilzbefall geheilt oder eine Brille ausgegeben.

Bei denen, die in der Zeit ihres Aufenthaltes Psychopharmaka eingenommen haben, wurden vor allem Störungen des Sozialverhaltens, dissoziale Persönlichkeitsstörungen und Borderline-Störungen diagnostiziert, die ursächlich für ihr impulsives, gewaltförmiges Verhalten anzusehen waren. Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht ermöglichen Psychopharmaka den Betroffenen, ihre Impulskontrolle zu stärken, einen Ausgleich extremer Stimmungsschwankungen und Stabilität zu spüren und damit in größerem Umfang Autonomie und Teilhabe am gesellschaftlichen bzw. Gruppenleben sowie an sozialen Lernprozessen zu erhalten. Die pädagogischen Prozesse wurden in diesen Fällen durch die Medikation unterstützt, wenn nicht gar erst wirklich ermöglicht. Generell wurden alle Betreuten durch das psychologische Personal der Einrichtung psychologisch-therapeutisch begleitet.

Medikamente wurden in der geschlossenen Unterbringung nur auf ärztliche Anordnung und nicht gegen den Willen der Betreuten und der Sorgeberechtigten verabreicht. Sofern Betreute das Medikament verweigerten, wirkte das Fachpersonal pädagogisch darauf hin, das Medikament zu nehmen. Gelang dies nicht, erfolgte eine Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zum weiteren Vorgehen. Eine Zwangsmedikation erfolgte nicht.

Die Dosierung der Psychopharmaka war auf eine ambulante Behandlung abgestellt und daher entsprechend niedrig. Zur Anwendung kamen in der Regel die Medikamente Risperdal und Truxal, die beide in der genannten Dosierung als gut verträglich galten. Zudem lagen für den Wirkstoff Risperidon (Wirkstoff des Medikaments Risperdal) Erfahrungswerte und Untersuchungen vor, die eine positive Wirkung auf das Gesamtverhalten und die Konzentrationsfähigkeit der Patienten belegten. Häufiger beobachtete Nebenwirkungen wie Müdigkeit zu Beginn der Behandlung oder Gewichtszunahme waren kontrollierbar. Insgesamt wurden durch die kontinuierliche psychiatrische Betreuung mögliche Nebenwirkungen erkannt und beeinflusst.

In Krisenfällen, in denen psychiatrische, fachärztliche Hilfe erforderlich war oder sogar eine kurzfristige stationäre Aufnahme in einer psychiatrischen Fachklinik erfolgen musste, wurde vom behandelnden Arzt ggf. ein anderes Medikament und bzw. oder eine andere Dosierung verordnet.

### **3.10. Außenkontakte**

In der ersten Phase waren die Außenkontakte der Betreuten, also Ausgänge, Telefonate und Empfang von Besuchen, aus pädagogischen Gründen eingeschränkt. Dieses betraf nicht den Kontakt zu den Sorgeberechtigten, Anwälten, Verfahrenspflegern und der Aufsichtskommission. Die erforderlichen Kontakte mit dem Jugendamt, Ärzten und Behörden wurden natürlich arrangiert.

Besuche konnten erstmals nach der Eingewöhnungszeit von zwei Wochen empfangen werden. Sie wurden durch die psychologische Fachkraft der Einrichtung festgelegt und koordiniert und vom Einrichtungspersonal begleitet. Besuche fanden – von begründeten Ausnahmen abgesehen – nur zu festen Zeiten in der Woche statt. Telefonate waren den Betreuten in der ersten Phase außer in den oben genannten Fällen nicht gestattet. In der zweiten Phase durften Telefonate in der Freizeit zweimal wöchentlich geführt und empfangen werden.

Ausgänge, die über die bisher notwendigen Außenkontakte hinausgingen, erfolgten erstmals in der zweiten Phase begleitet, danach unbegleitet.

### **3.11. Beschwerdemanagement**

Jeder Betreute hatte die Möglichkeit, bei Problemen ein Vier-Augen-Gespräch mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter seiner Wahl zu führen. Verliefe die-

ses aus der Sicht des Betreuten unbefriedigend, dann hatte der Betreute das Recht, ein vertrauliches Gespräch mit der Einrichtungsleitung zu führen.

Darüber hinaus konnten sich die Betreuten an ihren Sorgeberechtigten, also die Eltern oder den Vormund, an das Jugendamt und an ihren Verfahrenspfleger oder Rechtsanwalt wenden, die ihre Probleme dann gegenüber der Einrichtung artikulieren konnten. Davon ist in wenigen Einzelfällen auch Gebrauch gemacht worden. In einem Fall haben drei Jugendliche ihre Freilassung durch Androhung von Selbstverletzung erpressen wollen. Der in diesem Zusammenhang herbeigerufenen Polizei gegenüber haben sie geäußert, dass sie in der Einrichtung misshandelt würden. Die polizeilichen Ermittlungen, in deren Zuge die Jugendlichen befragt wurden, haben den Vorwurf jedoch als unbegründet erwiesen.

Im April 2005 hatte sich die gem. §27a AG SGB VIII einzurichtende Aufsichtskommission für geschlossene Unterbringungen konstituiert, deren Aufgabe es u.a. war, Wünsche oder Beschwerden der geschlossen untergebrachten Kinder und Jugendlichen und ihrer Personensorgeberechtigten sowie der Beschäftigten der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße entgegenzunehmen (siehe auch 3.13). Die Betreuten und deren Sorgeberechtigten wurden über die Aufsichtskommission und deren Aufgaben bei der Aufnahme informiert.

### **3.12. Aufklärung über Rechte und Pflichten**

Die Betreuten wurden bei ihrer Aufnahme mündlich und schriftlich über Ansprechpartner, wesentliche Regeln, das Phasenkonzept, ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten informiert. Den Betreuten wurden dabei u.a. folgende Grundregeln des Zusammenlebens in der Einrichtung vermittelt, deren Einhaltung ein wichtiger Gradmesser für das Erreichen der nächsten Betreuungsphase war:

- Schul-, Arbeits- und Freizeitangebote sind verpflichtend.
- Keine Gewalt gegen Menschen oder Gegenstände.
- Die Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen.
- Waffen und Drogen sind verboten.
- Der Umgang mit Mitbewohnern und Mitarbeitern ist respektvoll.
- Besuche vor und in den Zimmern der Jugendlichen sind verboten.

### **3.13. Aufsicht und Kontrolle**

An Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche unter Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen betreut werden, sind besondere Anforderungen im Hinblick auf die Beachtung und Wahrung der Rechte der dort betreuten Minderjährigen und ihrer Sorgeberechtigten sowie im Hinblick auf die Gestaltung des pädagogischen Alltags zu stellen. Die Mitwirkung Dritter als Instanzen der Aufsicht, aber auch Beratung stellen dabei einen wichtigen Baustein der Qualitätssicherung dar.

Die Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße ist eine Einrichtung gem. § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII und bedurfte einer Erlaubnis zu ihrem Betrieb. Insofern unterlag sie der Aufsicht der hierfür zuständigen Behörde, die die Standards für diese besondere Form der Unterbringung durch Beratung, Nebenbestimmungen zur Betriebserlaubnis und Betriebsbesichtigungen sicherstellte.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Möglichkeiten für Betreute oder deren Eltern, Beschwerden vorzutragen und Anregungen zu geben (siehe 3.11), hatte

die Hamburgische Bürgerschaft beschlossen, eine Aufsichtskommission einzurichten. Ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben wurden im § 27a des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – geregelt. Zu ihren Aufgaben gehörten insbesondere:

- Die Kommission hatte die Aufgabe, Jugendhilfeeinrichtungen mit geschlossener Unterbringung zu besuchen und daraufhin zu überprüfen, ob die mit der geschlossenen Unterbringung verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt und die Rechte der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden. Hierüber sollte sie einen Bericht fertigen für die hierfür zuständige Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- Die geschlossen untergebrachten Kinder und Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten und die Leiter und Mitarbeiter der Einrichtungen konnten der Aufsichtskommission Wünsche oder Beschwerden mündlich oder schriftlich vortragen.
- Schriftliche Eingaben, die die Unterbringungen betreffen, sollte die Aufsichtskommission auch von anderen Personen entgegennehmen.

Der Aufsichtskommission mussten nach dem Gesetz angehören:

- eine auf dem Gebiet der Heimerziehung einschlägig ausgebildete und erfahrene Fachkraft,
- eine auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfahrene praktizierende Ärztin bzw. ein auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfahrener praktizierender Arzt oder eine auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie und Kinder- und Jugendtherapie erfahrene Psychologin bzw. ein auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie und Kinder- und Jugendtherapie erfahrener Psychologe,
- ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
- zwei weitere Mitglieder,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der für die Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde mit beratender Stimme.

Die Kommission besuchte die Einrichtung erstmals am 23.6.2005. Der erste Bericht wurde Ende 2007 der zuständigen Behörde vorgelegt und vom Senat der Bürgerschaft übermittelt, die den Bericht am 23.1.2008 zur Kenntnis nahm (Drucksache 18/7552). Im Bericht wird u.a. auf die geringe Zahl von nur einer Beschwerde eingegangen, die an die Aufsichtskommission gerichtet war. „Ein Teil der Aufsichtskommission“, so die Kommentierung durch den Senat, „äußert die Auffassung, dass die geringe Anzahl der Beschwerden von Kindern und Jugendlichen durch das bestehende Verfahren begründet sei und dies nicht bedeute, dass es keine Gründe zur Beschwerde gebe. Dieses zeige die Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) deutlich. Hier ist anzumerken, dass der PUA den Zeitraum ab Betriebsaufnahme im Dezember 2002 bis Mitte April umfasst, der Wirkungszeitraum der Aufsichtskommission dann aber erst beginnt. Die vom PUA untersuchten Probleme wurden spätestens seit 2005 bearbeitet und gelöst, so dass die Aufsichtskommission bereits einen optimierten Betrieb beobachten konnte. Vor diesem Hintergrund erscheint der Hinweis auf den PUA in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht.“

Neben der gesetzlich normierten Aufsicht unterlag die Einrichtung grundsätzlich auch parlamentarischer Kontrolle. Die Hamburgische Bürgerschaft hatte mit

Beschluss vom 13. April 2005 des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ eingerichtet, um die bisherige Arbeit der Einrichtung im Zeitraum Dezember 2002 bis Mitte April 2005 zu untersuchen. Der Ausschuss hatte seine Arbeit im November 2007 mit der Vorlage des Abschlussberichtes an die Bürgerschaft beendet (Drucksache 18/7200), den die Bürgerschaft am 13.12.2007 annahm. Lt. Bürgerschaftskanzlei vernahm der Ausschuss 56 Zeugen, tagte 2.500 Stunden in 59 durchgeführten Sitzungen und kostete (geschätzt) 2 Mio. Euro.

Darüber hinaus war die Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße seit Betriebsbeginn im Dezember 2002 Gegenstand von 117 parlamentarischen Anfragen.

#### **4. Die Jugendlichen in der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße**

##### **4.1. Biografische Merkmale**

Im Rahmen der Großen Anfrage in der Hamburgischen Bürgerschaft zur Arbeit in der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße vom 27.09.2005 (Drucksache 18/2793) wurden die Lebensläufe der 30 Jugendlichen, die bis zu diesem Zeitpunkt in der GUF waren, ausgewertet. Als wesentliche Aspekte haben sich dabei herausgestellt:

- Den 30 Minderjährigen wurden vor ihrer Unterbringung in der GUF von den Ermittlungsbehörden insgesamt 675 Straftaten zur Last gelegt (durchschnittlich 22,5).
- 28 von 30 Minderjährigen haben die Schule unregelmäßig besucht. Insgesamt haben 46 Schulwechsel stattgefunden. Als Gründe für Schulwechsel wurden Schulverweigerung und Aggressivität angegeben.
- Bei 10 von 30 Minderjährigen enthalten die Akten des FIT konkrete Hinweise, dass es zu Gewalt zwischen den Eltern bzw. Stiefeltern gekommen ist.
- Nach Aktenlage ist davon auszugehen, dass es bei allen Minderjährigen zu seelischen Misshandlungen wie z.B. Bedrohung, Ablehnung und Verweigerung emotionaler Zuwendung gekommen ist. 11 Minderjährige sind von ihren Eltern bzw. Stiefeltern körperlich durch Schläge und Prügel misshandelt worden. Weitere Minderjährige wurden vernachlässigt, in dem sie nicht ausreichend versorgt, unzulänglich bekleidet sowie in den ersten Lebensjahren zeitweise unbeaufsichtigt waren.
- In einem Drittel der Fälle haben die Minderjährigen Gewalt gegen ihre Eltern oder andere Familienmitglieder ausgeübt.
- Die Hälfte der Minderjährigen hat nach Aktenlage illegale Drogen konsumiert.
- Vor der ersten Unterbringung in der GUF haben die Minderjährigen durchschnittlich 5 Hilfen zur Erziehung durchlaufen.
- Die Anzahl der Minderjährigen mit Migrationshintergrund liegt höher als der entsprechende Bevölkerungsanteil.
- 6 der 30 Minderjährigen waren vor dem Aufenthalt in der GUF stationär in der Psychiatrie untergebracht. 2 Minderjährige sind von der Psychiatrie di-

---

<sup>5</sup> Vgl. Drucksache 18/2077, die den Untersuchungsauftrag enthält.

rekt in der GUF aufgenommen worden. Bei weiteren 4 Minderjährigen erfolgte eine ambulante psychotherapeutische Behandlung.

#### 4.2. Exemplarische Fallverläufe

A. lebte nach der Scheidung seiner Eltern bei seiner Mutter. Seit seinem 13. Lebensjahr konsumierte er regelmäßig Cannabis. Er verweigerte die Schule und fiel schließlich auf durch Beschaffungskriminalität. Diebstahl, Raub und Brandstiftung kennzeichneten seinen Werdegang.

In der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße (GUF) verhielt er sich angemessen. Jedoch sprach er nicht über sich und seine Gefühle. Nachdem er die Prüfung zur Phase 2+ bestanden hatte, durfte er seine Mutter unbegleitet besuchen. Nach einigen reibungslos verlaufenen Ausgängen kehrte er von einem Ausgang nicht zurück, kam aber nach wenigen Tagen in Begleitung seines Vaters zurück in die GUF. Dies wiederholte sich zu späteren Zeitpunkten.

Die unerlaubten Abwesenheiten wurden mit A. reflektiert. Es stellte sich heraus, dass die Ausgänge eine Konfrontation mit dem System Familie sowie mit alten Freunden darstellte - eine Überforderung, der A. noch nicht gewachsen war. Dennoch hatte er bereits begonnen, die mögliche Chance zu erkennen, die der Aufenthalt in der GUF für ihn barg. Die Betreuer hatten sein Vertrauen in zarten Ansätzen gewonnen.

Nach seiner Rückstufung in die erste Phase arbeitete sich A. kontinuierlich wieder hoch. Wöchentlich fand ein therapeutisches Einzelgespräch mit der Psychologin statt. Sein anfangs sehr introvertiertes Verhalten legte er in Gesprächen mit seinem Bezugsbetreuer mehr und mehr ab, er lernte, offen über seine Gefühle, Ängste und seine Drogenproblematik zu reden. Er sprach auch an, dass er sich gefährdet fühlte während der unbegleiteten Ausgänge und fürchtete, in alte Verhaltensmuster zurück zu fallen. Die Betreuer bereiteten ihn in Rollenspielen auf mögliche Gefahren vor: Bekannte bieten Rauschgift an, Provokationen, Übergriffe anderer Jugendlicher. Gemeinsam wurden Lösungen entwickelt. Ein wichtiger Wendepunkt stellte ein von der Psychologin und den Betreuern initiiertes Prozess der Offenlegung alter Konflikte in der Herkunftsfamilie dar. A. gewann dadurch eine neue, reifere Sichtweise für das System Familie und definierte seine familiären Beziehungen neu. Die in der GUF neu erlernten sozialen Kompetenzen, neu erlernte Lösungsstrategien und eine Zukunftsperspektive ließen A. Zutrauen zu sich selbst fassen. Die klaren und verbindlichen Regeln in der GUF, das positive Beziehungsangebot zu seinem Bezugsbetreuer, der strukturierte Tagesablauf gaben ihm Stabilität.

Nach neunmonatigem Aufenthalt in der GUF begann A. ein Berufspraktikum zum Garten- und Landschaftsgärtner in der Firma seines Vaters. Die Wege zur Arbeit und seine Ausgänge absolvierte er unbegleitet und ohne Schwierigkeiten bis zu seiner Entlassung aus der GUF. Er wechselte dann in eine Jugendwohngruppe. Dort wurde er durch Drogen- und Alkoholmissbrauch auffällig. Schließlich ermittelte die Polizei wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz gegen ihn. A. verlor in dieser Phase nicht nur seinen Arbeitsplatz, sondern auch seinen Platz in der Wohngruppe. Zwei Monate später zog A. in Absprache mit dem Familieninterventions-Team (FIT) zu seiner Mutter. Zusätzlich wurde eine ambulante Betreuung eingerichtet. Ihm wurde trügereigener Wohnraum in Aussicht gestellt wenn er über vier bis sechs Wochen kontinuierlich arbeitete. Daraufhin begann A. eine Tätigkeit beim Container-Dienst, die ihm sein Vater vermittelte. Einige Wochen später konnte er - vermittelt durch das FIT - in trügereigenen Wohnraum eines Jugendhilfeverbundes ziehen; die ambulante Betreuung wurde fortgesetzt. Drei Monate später fand die Gerichtsverhandlung wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz statt. Aufgrund seines

positiven Entwicklungsverlaufs erhielt er lediglich eine Geldstrafe. A. ging weiterhin zuverlässig seiner Arbeit nach.

B. wurde aufgrund einer Weisung des Jugendstrafgerichts in der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße (GUF) untergebracht. Vor seiner Aufnahme verbrachte er einige Zeit in Untersuchungshaft. Autoaufbrüche, Diebstähle, Raubdelikte und der Handel mit Betäubungsmitteln wurden ihm vorgeworfen. Es lag eine Gefährdung des Kindeswohls vor, die bedingt war durch den Verlust des elterlichen Erziehungseinflusses und damit einhergehender beginnender krimineller Verwahrlosung. Der Vater litt an einer langjährigen Alkoholproblematik.

Nach zwei bis drei Monaten in der GUF war zu spüren, dass B. sich auf das Leben in der GUF einzulassen, die Regeln und Strukturen zu verinnerlichen begann. Die Verbindlichkeit in der Einrichtung gibt den Jungen Geborgenheit, ihr Leben erhält eine Richtung, ein Ziel. Die Atmosphäre in der Einrichtung ist geprägt von Wertschätzung und Respekt, Grenzen werden freundlich, klar und wohlwollend fordernd gesetzt. Hinzu kam der Umstand, dass B. bereits einmal die Untersuchungshaft kennen gelernt hatte und deshalb die GUF schneller als andere als Chance erkennen konnte.

B. hat in der GUF Schlagzeug spielen gelernt, er war sehr sportlich und machte Fitnesstraining innerhalb, später auch außerhalb der Einrichtung. Er unternahm regelmäßig Ausgänge - anfangs intensiv begleitet - zur und mit der Familie. Durch die therapeutischen Gespräche mit der Psychologin gewann B. einen neuen und kritischen Blick auf seine Familie. Die Familie erhielt Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), was die Situation weiter stabilisierte. Seine Leistungen in der internen Schule waren gut. Nach fünf Monaten besuchte B. eine Produktionsschule und zog in eine betreute Wohngemeinschaft. Ein gutes halbes Jahr später endete die Zuständigkeit des Familieninterventions-Teams (FIT). Grund dafür war die kontinuierliche positive Entwicklung des Jugendlichen.

Bei einem Bewerbungsgespräch um einen Ausbildungsplatz soll B. geäußert haben: „Die Zeit war unheimlich anstrengend für mich und ohne die GUF hätte ich mich niemals geändert!“ B. hat nach seiner Entlassung eine Ausbildung begonnen.

Seit dem Tod seiner Mutter lebte C. bei seiner Tante. Vom zwölften Lebensjahr an fiel er durch Diebstähle in der Schule und im Kindertagesheim auf. Der Jugendpsychiatrische Dienst wurde eingeschaltet und eine Therapie in der Erziehungsberatungsstelle begonnen. Zwei Jahre später berichtete die Schule über zunehmende Störungen und C.'s problematisches Verhalten. Es folgten weitere Diebstähle, schließlich entzog sich C. dem Kontakt zu seiner Tante gänzlich und schwänzte den Schulunterricht. Er wurde von der Polizei aufgegriffen und flüchtete aus der Wache. Die meiste Zeit lebte er auf der Straße und ging nur zum Essen oder um die Kleidung zu wechseln nach Hause.

Mit knapp 15 Jahren wurde C. auf Beschluss des Familiengerichts in der GUF untergebracht. Seine anfangs abwehrende Haltung verging rasch, neugierig erkundete er seinen neuen Lebensort. C. zeigte sich überwiegend freundlich, aufgeschlossen und lebte sich in seiner neuen Umgebung gut ein. Er konnte die Regeln und Grenzen gut verstehen, für sich leben und verinnerlichen. Die Betreuer fanden recht schnell Zugang zu ihm; C. fand bald Kontakt zu den anderen Jugendlichen, die er als seine neu gewonnenen Freunde bezeichnete.

C. akzeptierte den Tagesablauf und setzte ihn gut um. Er nahm einmal pro Woche am Anti-Gewalt-Training teil und erhielt wöchentlich therapeutische Einzelsitzungen sowie Reflexionsgespräche, die er positiv annehmen konnte. Er be-

gann über seine Vergangenheit und die damit verbundenen Ängste und Gefühle zu sprechen. Er entspannte sich zusehends. Die verbindlichen Regeln, die Rituale und Strukturen in der GUF gaben ihm den Schutz, die Orientierung und den Halt, die notwendig waren, um seiner Entwicklung eine neue Richtung zu geben.

C. hat schnell die Phase 2+ erreicht. Es war lange sein Wunsch, für ein ganzes Jahr in der GUF zu bleiben. Weil C. aber vorher noch keine weiteren stationären Hilfen in Anspruch genommen hatte, entschied sich das Familiengericht jedoch für eine kurzfristige Unterbringung. C. wechselte schließlich in eine andere Jugendhilfemaßnahme, womit er letztlich aber zufrieden war.

Seit D.'s zehntem Lebensjahr erhielt die Familie Hilfen zur Erziehung. Nach einem massiven Vorfall in der Familie lebte er von seinem zwölften Lebensjahr an in öffentlicher Erziehung. Das Verhältnis zu seinen Eltern war seitdem schwer belastet, es gab fast keinen Kontakt. Während der 14 Jugendhilfemaßnahmen, die er in Anspruch nahm, zeigte er keine Bereitschaft zur Mitarbeit. Gegenüber seinen Betreuern war er verschlossen. Lediglich zu einer ambulanten Betreuerin unterhielt er regelmäßigen Kontakt. Aber auch sie konnte die steigende Frequenz seiner kriminellen Handlungen nicht eindämmen. D. bewegte sich im Milieu und war eng befreundet mit dem Anführer einer Jugendbande. Dieser kam bei einem gemeinsamen Drogenexzess ums Leben. Auch D. nahm regelmäßig Alkohol und Haschisch zu sich; er hatte sogar Erfahrungen mit Koks und Heroin.

Nicht nur die Vielzahl der Delikte, sondern auch deren Qualität stach heraus. In seiner Wohnung waren Waffen gefunden worden: Gaspistolen, Luftgewehre und Rohrbomben. Er war beobachtet worden, wie er mit einem Luftgewehr aus seiner Wohnung auf Nachbarn schoss. Diebstähle, Drogenhandel, Waffenhandel und Sachbeschädigung konnten ihm nachgewiesen werden.

D. war psychisch und physisch verwahrlost, als er in der GUF aufgenommen wurde. Zudem war er verstrickt in gefährliche, für ihn sogar lebensbedrohende kriminelle Machenschaften. Den Schock wegen des Todes seines Freundes konnte er erst in der GUF mit Hilfe von therapeutischen Einzelgesprächen und Reflexionsgesprächen bearbeiten. Dies veränderte D.'s Einstellung zu Drogen grundlegend. Ihm wurde bewusst, welcher Weg vor ihm lag. Aus diesem Grund mied er Kontakte zu alten Freunden. Die äußeren Strukturen und Regeln der GUF waren hilfreich für ihn, um auch innere Strukturen auszubilden. Erst dies verlieh ihm die nötige Stabilität, um sich mit Unterstützung überhaupt Problemlösungsstrategien und der Aufarbeitung seiner Vergangenheit zuwenden zu können.

Sein Erleben und Verhalten war in den ersten Wochen in der GUF vom Drogenentzug und von der Trauer um seinen verstorbenen Freund geprägt. In dieser Zeit war er sehr introvertiert. Kontakte mit anderen Jugendlichen und Konflikte mit Betreuern vermied er. Während seiner Orientierungsphase erlebte D. sich das erste Mal seit Jahren drogenfrei und „klar im Kopf“. Er hatte sich selbst der Herausforderung gestellt, seinen Entzug ohne medizinische Unterstützung zu bewältigen. Die erfolgreiche Überwindung der Entzugserscheinungen machte ihn selbstbewusst.

Nun war er auch in der Lage, sich dem Aufbau von Kontakten zu Mitbewohnern und Betreuern zu widmen. D. überraschte seine Mitbewohner in der GUF mit vorbildhaftem Sozialverhalten. Er zeigte sich hilfsbereit, löste seine Konflikte verbal und versuchte bei Konflikten Dritter zu vermitteln. Er übernahm in der Gruppe Verantwortung und erwarb sich den Respekt der anderen Jugendlichen.

Den Regeln und Anforderungen der GUF stand D. differenziert und kritisch gegenüber; er hinterfragte Grenzen und Anweisungen, statt sie - wie in der Vergangenheit - einfach zu ignorieren. Reflexionen, exemplarisches Training und klare Zielvereinbarungen halfen ihm, einen angemessenen Rahmen zu finden. Außerdem nahm er einmal pro Woche am Anti-Gewalt-Training teil.

D. erreichte nach Ablauf der Minimalfrist die Phase 2. Sein Verantwortungsbereich wuchs. Er motivierte sich zu noch mehr Leistung. D.'s Kontakt zu seiner Familie war lange Jahre unterbrochen. Sein Wunsch war es, wieder eine familiäre Beziehung zu Eltern und Geschwistern zu bekommen. Mit Einverständnis des Vaters fanden Begegnungen mit der Schwester statt. Diese Kontakte machten ihn sehr froh. Ferner baute er mit Hilfe der Psychologin einen engen Kontakt zur Mutter auf, die sich von dem Vater getrennt hatte. Die Distanz zum Vater blieb bestehen.

Während seines Aufenthalts in der GUF entwickelte sich eine Beziehung zu einem gleichaltrigen Mädchen, die bis zum Ende der Maßnahme und darüber hinaus stabil blieb. Der briefliche Kontakt zu dem Mädchen und D.'s Bedürfnis nach Sport waren die Schwerpunkte seiner Freizeitgestaltung. In der GUF hatte er jedoch auch die Möglichkeit, andere Angebote wahrzunehmen. Er war gern gestalterisch tätig. Beim Ytongschnitzen, Malen oder Videoschneiden bewies er Geduld und Sorgfalt. Bei Arbeiten in der Holzwerkstatt und der farblichen Gestaltung der Aufenthaltsräume zeigte er Ausdauer und Geschick. Bemerkenswert war sein gutes technisches Verständnis.

D. nahm regelmäßig und aufmerksam an der internen Beschulung teil. Seine zuverlässige Mitarbeit und die Qualität seiner Beiträge verdeutlichten, dass er um gute Ergebnisse bemüht war. Er erschien pünktlich zum Unterrichtsbeginn und führte seine Materialien sehr sorgfältig. Sein erklärtes Ziel, den Hauptschulabschluss zu erreichen, erschien realistisch. D. war bemüht, durch aufmerksames und engagiertes Arbeiten seine fachlichen Defizite aufzuarbeiten. Er konnte über längere Zeiträume konzentriert arbeiten und erwies sich auch bei Partner- und Kleingruppenarbeit als Stütze für die jeweilige Lerngruppe. D. nutzte seine soziale Kompetenz und seine respektierte Stellung innerhalb der Gruppe auch, um in Konfliktsituationen zur Beruhigung beizutragen. Sein Verhalten den Lehrern gegenüber war höflich und angemessen.

Nach dem Aufenthalt in der GUF kam D. in eine eigene Wohnung, unterstützt von einem ambulanten Betreuer. Er besuchte regelmäßig seine Bildungsangebote und beging keine weiteren Straftaten. D. befand sich nach der Entlassung in derselben psychologischen Betreuung. Die Beziehung zu seiner Freundin bestand noch. Regelmäßig nahm er am Anti-Gewalt-Training teil, das er in der GUF begonnen hat.

Die vorstehenden Fallschilderungen seien durch eine veröffentlichte Äußerung eines Jugendlichen ergänzt, die im der Publikation „Clean – Cafe Belvedere News, Ausgabe Juni 2007“ erschienen ist. Das Cafe Belvedere ist ein Cafe für ehemals Abhängige und ihre Angehörigen. Der Bericht des Jugendlichen wird hier im Wortlaut wieder gegeben:

„Steil bergab!

Am 20.12.2006 hab ich gedacht, jetzt ist Schluss. Schluss mit Partys, Schluss mit Geld und überhaupt allem, was Spaß macht. Es war gerade mal 8:00 Uhr morgens, da ging die Haustür meiner besten Freundin auf. Ich schreckte hoch, mein Atem war wie gelähmt. Wer konnte das sein? Niemand hatte einen Schlüssel. Einen Augenblick später wusste ich genau, was auf mich zukam. Mein Kopf war zwar benebelt von dem vorigen Abend, aber es war nicht zu übersehen, was jetzt geschah. Fünf Polizisten liefen in die Wohnung und nah-

men mich fest. Sie fuhren mit mir auf die Wache, steckten mich in eine Zelle und ließen mich dort erstmal vergammeln, ohne mir zu sagen, weshalb ich hier sein muss. Es interessierte mich auch nicht. Nach 7 Stunden wurde ich zum Amtsgericht Bergedorf gefahren. Ich kam in den Saal, sah meine Mutter, meinen Vater, das Jugendamt und einen Richter. Ich hatte keine Ahnung, worum es hier gehen sollte. Ich wusste nur, dass das hier kein Spaß oder irgendeine Kleinigkeit werden würde. Die Verhandlung fing an. Finstere Blicke warf ich allen, die mich anguckten entgegen, als ich erfahren hatte, dass meine Eltern einen Antrag auf Geschlossene Unterbringung stellten. Ich hab mir niemals vorstellen können, dass mir so etwas passiert! Ein Jahr! Eine Ewigkeit. Der Richter meinte, dass die Rahmenbedingungen für Geschlossene Unterbringung gegeben sind, weil ich viel Marihuana rauchte, kriminell geworden bin und Marihuana im größeren Stil verkaufte. Ich war erschüttert. Enttäuscht von meiner Mutter. Der Anfang war hart. Keine Musik, nur acht Zigaretten, morgens um 6 Uhr aufstehen, jeden Tag putzen, Holz hacken, Wände renovieren und so weiter und sofort. Der ganze Tag bis auf die Minute durchorganisiert. Freizeit habe ich eine Stunde pro Tag. Verglichen mit meinem Leben früher ist es ohne Ausnahme ein hartes Leben. Aber ich hatte endlich die Chance über mich nachzudenken. Wie vielen Leuten ich geschadet habe und wie ich mir selbst auch geschadet habe. Ich bin erst 17 Jahre alt und habe schon so viel Schaden angerichtet, was viele in ihrem ganzen Leben nicht tun würden. Ich dachte nach. Mehr und mehr und allein durch das Nachdenken ist mir viel mehr bewusst geworden. Ich ging bis zum Ende der 9. Klasse aufs Gymnasium. Ich kiffte zu viel, dealte und wurde straffällig. Ich hielt die Schule für unwichtig. Heute würde ich alles anders machen und ich bin auf dem besten Weg. Ich musste Disziplin erst einmal lernen. Und das tut mir wirklich gut. Und jetzt? Mir geht es viel besser ohne Drogen, ohne Kriminalität und ohne viel Geld. Ich bin glücklich und stolz auf mich, dass ich wenigstens bis jetzt die Zeit (das sind 5 von 12 Monaten) intensiv für mich genutzt habe.

Warum bin ich jetzt hier Praktikant?

Wie gesagt, ich gebe mir Mühe, dass aus mir etwas wird. Mittlerweile darf ich alleine Ausgänge machen. Es ist nicht einfach, soweit zu kommen. Und da ich nicht auf der faulen Haut sitzen möchte, sondern etwas machen möchte, habe ich mich nach einem Drogenberatungs-Gespräch im Seehaus im Cafe Belvedere vorgestellt und mich erkundigt, ob man dort ein Praktikum machen könnte. Diese Chance wurde mir gegeben und ich bin wahnsinnig glücklich darüber.“

Dieser Jugendliche hat jedoch die Chance, die er selbst für sich sah, nicht nutzen können. Rückschläge in der eigenen Entwicklung nach den fast euphorisch empfundenen Fortschritten waren für viele der Betreuten ein enormes Verarbeitungsproblem, das dieser Jugendliche nicht bewältigte.

#### **4.3. Bewertung des pädagogischen Erfolgs**

Im August 2006 wurden die Fallverläufe der 34 bis zu diesem Zeitpunkt aus der Einrichtung entlassenen Jugendlichen bilanziert. Danach war bei 16 Jugendlichen ein grundsätzlich positiv zu bewertender Verlauf festzustellen: Von 8 Jungen waren keine Tatvorwürfe bekannt geworden, drei Jungen hatten einen Tatvorwurf, vier Jungen hatten seit mehreren Monaten keinen Tatvorwurf mehr und ein Junge hatte drei Tatvorwürfe wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Die Delikte unterschieden sich hinsichtlich Anzahl und Gewaltbereitschaft erheblich von denen vor der Betreuung in der GUF. Diese Jungen gingen entweder wieder regelmäßig zur Schule, absolvierten Praktika, Berufsvorbereitungslehrgänge oder ein Arbeitstraining.

Bei 5 Jungen war ein eher kritischer Verlauf festzustellen. Eine wesentliche Rolle spielte dabei neben der Anzahl der Tatvorwürfe, ob die Jungen das Hilfsangebot annahmen und sich ihr Sozialverhalten merklich verändert hatte. Neun Jugendliche waren direkt nach der Entlassung aus der geschlossenen Unterbringung oder einige Zeit später inhaftiert. Über vier lagen keine Erkenntnisse vor, da sie volljährig geworden waren (2 Betreute) und keinen Kontakt mehr zu den Jugendämtern hatten oder ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland (1) oder ihrem Herkunftsland (1) hatten.

Die Erfahrungen haben in erster Linie gezeigt, dass die Jugendlichen - dem pädagogischen Konzept entsprechend - die erforderlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen müssen, um erreichbar und selbst zur Mitwirkung in der Lage zu sein. Das Grundprinzip der pädagogischen Arbeit ist die Vermittlung sozialer Werte, Normen und Regeln mit dem Ziel, dass die Jugendlichen Grundwerte des sozialen Handelns verinnerlichen und Selbstverantwortung übernehmen können. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Jugendlichen über ein Mindestmaß an emotionaler Belastbarkeit, Kritikfähigkeit und Frustrationstoleranz sowie Beziehungsfähigkeit verfügen. Für Jugendliche, die über diese Voraussetzungen aufgrund von Beeinträchtigungen in der Persönlichkeitsentwicklung nicht verfügen, war der pädagogische Ansatz der GUF nicht geeignet und konnte sich sogar Symptom verschärfend auswirken. Je nach Störungsbild wurden die Konfrontation und die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten als äußerst bedrohlich empfunden und lösten Abwehr in Form von Verweigerung bis hin zu aggressiven Ausbrüchen aus, ohne dass hier eine notwendige Stabilisierung auftrat. In diesen Fällen setzte funktionales Verhalten i.d.R. nicht ein. Für diese Jugendlichen wäre ein anderes, stark auf ihre individuellen Möglichkeiten abgestimmtes Setting mit einem sozialtherapeutischen Ansatz eher Ziel führend gewesen.

Im Jahr 2007 wurde im Rahmen einer Berichterstattung folgende weitere Bilanz gezogen<sup>6</sup>: Von den bis Mai 2007 37 entlassenen Minderjährigen

- waren 14 Jungen volljährig,
- war die Entwicklung von 12 Minderjährigen als positiv zu bewerten,
- war bei zwei Minderjährigen der Verlauf schwierig,
- waren vier Minderjährige inhaftiert,
- gab es über zwei Minderjährige nach einem Einrichtungswechsel noch keine Erkenntnisse,
- war ein Minderjähriger in sein Herkunftsland ausgereist,
- und von den zwei Minderjährigen, die aus einem anderen Bundesland stammten, lagen keine Angaben vor.

## 5. Wissenschaftliche Bewertung freiheitsentziehender Maßnahmen

Die Erörterung des Für und Wider geschlossener Unterbringung bzw. der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen (FM) ist durch die im Jahr 2006 veröffentlichten Ergebnisse des Forschungsprojektes „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz“

---

<sup>6</sup> S. Drucksache 18/6259

des Deutschen Jugendinstituts<sup>7</sup> versachlicht worden. An der empirischen Untersuchung des Projektes hat auch die GUF teilgenommen. Insbesondere zur Frage der pädagogischen Erreichbarkeit und Wirkung gibt es damit aktuelle, empirisch untermauerte Einschätzungen, die u.a. auch auf Basis einer Befragung von Jugendlichen in freiheitsentziehenden Maßnahmen (FM) gewonnen wurden:

- Geschlossene Unterbringung in Deutschland arbeitet heute mit ausgebildeten Fachkräften und mit modernen sozialpädagogischen Ansätzen in einem engen rechtlichen Rahmen mit entsprechender Kontrolle. Damit fehlt Vergleichen mit geschlossenen Einrichtungen der Nachkriegsjahre jegliche Grundlage. Der Aufbau von pädagogisch tragfähigen Beziehungen ist auch hier eine zentrale Bedingung für den pädagogischen Prozess und seinen Erfolg. Die Studie stellt hierzu fest: „Vertrauensverhältnisse zwischen Betreuerinnen und Betreuern einerseits und Jugendlichen andererseits gelten in allen FM-Heimen als Basis für Lern- und Veränderungsprozesse“ (a.a.O., S.114). Ausdruck dessen ist u.a. das Bezugsbetreuerkonzept, nach dem auch in der GUF gearbeitet wird.
- Die „Beziehungen zum Betreuungspersonal und die Möglichkeit, in diesem Rahmen Konflikte durchzuarbeiten, beschreiben die Jugendlichen häufig als Gewinn. Manchmal seien diese Beziehungen sogar besser und belastbarer als in offenen Hilfemaßnahmen.“ (a.a.O., S.127) In der Studie wird daraus folgende Schlussfolgerung gezogen: „Die These, unter Zwang könnten sich keine pädagogisch tragfähigen Beziehungen entwickeln, kann somit durch die bisherigen Ergebnisse der Interviews mit den Jugendlichen nicht bestätigt werden. Sie stützen vielmehr die Vermutung, dass nachhaltige, situativ und individuell angepasste Grenzsetzungen im pädagogischen Prozess einer FM, gekoppelt mit stetigen Beziehungsangeboten durch verlässlich und authentisch erlebte Fachkräfte, einen subjektiv spürbaren Gewinn ermöglichen“ (a.a.O., S.127f.). Auch in der GUF ist mit vielen Jugendlichen der Aufbau tragfähiger Beziehungen gelungen. Die Jugendlichen betonen regelmäßig, dass man sich noch nie so intensiv um sie gekümmert habe wie in dieser Einrichtung. Sie machen Fortschritte an der Seite der Pädagoginnen und Pädagogen und empfinden die Einrichtung nach der Eingewöhnungsphase als ihr Zuhause.
- Die mit FM verbundene Ausübung von Zwang wird von den in der Untersuchung befragten Jugendlichen differenziert wahrgenommen. Die Studie stellt hierzu fest: „Der Zwang, den das Betreuungspersonal ausübt, wird solange als legitim betrachtet, als er sich auch argumentativ und nachvollziehbar begründen lässt“ (a.a.O., S.115). Isolierungen in zumeist reizarmen, oft karg ausgestatteten Räumen und auch ein nächtlicher Einschluss im Zimmer werden von den Jugendlichen dagegen abgelehnt (a.a.O., S.112 f.). Diese Praktiken belasten den Beziehungsaufbau. In der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße gibt es keine Isolierungen dieser Art.
- Die Jugendlichen empfinden die geschlossene Unterbringung zunächst eher als fremdbestimmt und bisweilen als Strafe. Im weiteren Hilfeverlauf gewinnt der Hilfeaspekt an Bedeutung, „während der vormals dominierende Straf aspekt an Bedeutung verliert“ (a.a.O., S.108). Am Ende des Hilfeprozesses meinten fast alle der während der Untersuchung befragten Jugendlichen, „sie hätten ohne FM nie so große Fortschritte machen können“ (a.a.O.,

---

<sup>7</sup> Hoops, Sabrina / Permien, Hanna: „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“ – Freiheitsentziehende Maßnahmen nach §1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie“ (Broschüre des deutschen Jugendinstituts), München, 2006

S.115). Die Studie stellt hierzu fest: „Freiheitsentziehende Maßnahmen eignen sich für Jugendliche, denen es gelingen kann, sich auf die Unterbringung als Hilfe einzulassen (...). Der Verlust der Freiheit muss also durch subjektive Gewinnerfahrung kompensiert werden können“ (a.a.O., S.116 f.). In diesem Sinne arbeitet auch die GUF. Ihr pädagogisches Konzept setzt darauf, Erfolgserlebnisse bei der schulischen wie sozialen Entwicklung zu vermitteln und damit auch Anerkennung und Selbstbewusstsein zu schaffen.

- Die Studie stellt fest, dass „freiheitsentziehende Maßnahmen keineswegs in jedem Fall greifen, möglicherweise nicht mehr und nicht weniger als individualisierte flexible Hilfeformen erfolgreich sind in dem Versuch, in ihrer Entwicklung entgleiste Jugendliche (wieder) auf einen guten Weg zu bringen“ (a.a.O., S.129). Sie stellen daher aber auch eine Chance für eine kleine, besonders hilfebedürftige Zielgruppe dar, die in offenen Einrichtungen gar nicht erreicht werden kann, wie eine befragte Jugendliche anschaulich darstellt: „Auf der offenen Gruppe kannst du vor deinen Problemen weglaufen und in der geschlossenen kannst du das halt nicht. Du schluckst die Probleme erst noch runter, aber irgendwann platzt man fast innerlich und dann fängt man an zu reden und erklärt das seinen Bezugspersonen, die man hat“ (a.a.O., S.116)

Der Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung sieht sich durch die Studie des Deutschen Jugendinstituts bestätigt, dass die Erziehung unter Anwendung freiheitsentziehenden Maßnahmen mit fachlich hohen Standards für eine kleine, aber besonders hilfebedürftige Gruppe junger Menschen eine ihrer Entwicklung förderliche und damit geeignete Hilfemaßnahme darstellt. Er sieht auch den fachlichen Grundsatz bestätigt, dass in jedem erzieherischen Prozess, auch denen in offenen Angeboten, Rahmenbedingungen auf die Bedarfe des Einzelfalls abgestimmt sein müssen. Schließlich spielen beim Beziehungsaufbau vor allem auch die handelnden Fachkräfte und die jungen Menschen mit ihren Persönlichkeiten eine wichtige Rolle. Insgesamt muss das für einen jungen Menschen und seinen Hilfebedarf passende Setting gefunden und individuell ausgestaltet werden. Die Jugendhilfe ist gerade aus diesem Grund so vielfältig und bedarf daher auch der geschlossenen Unterbringung.

## 6. Bewertungen durch Dritte

### 6.1. Bewertung durch Fachpolitiker und Fachleute

Ein Mitglied des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Arbeit in der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße, der Abgeordnete Alexander-Martin Sardina (CDU), hat sich im Rahmen der Beantwortung einer Bürgeranfrage am 2.7.2005 (siehe: [www.abgeordnetenwatch.de](http://www.abgeordnetenwatch.de)) wie folgt geäußert:

„Festzuhalten bleibt meines Erachtens als allererstes Zwischenergebnis, dass die öffentliche Vernehmung des ersten Zeugen und der Vor-Ort-Termin in der GUF deutlich gezeigt haben, dass es keinen dienstlich organisierten Reizgas-einsatz gegeben hat, einer der Hauptvorwürfe der Opposition. Zudem gestatten Sie mir nach über zwei Jahren Arbeit (2002-2004) in den Aufsichtskommissionen für den Maßregelvollzug (§38 HmbMVollzG) und der Aufsichtskommission für die Unterbringung psychisch Kranker (§23 HmbPsychKG) die persönliche Einschätzung, dass die Ausstattung der GUF, wie ich sie gesehen habe, geradezu Hotelcharakter hat wie ich ihn vergleichbar nur vom Neubau des Hauses 18 im Klinikum Nord (geschlossene Psychiatrie) her kenne. Die Jugendlichen haben in der GUF neben sehr modernen Sportstätten (Fußball, Kraftraum) und

einem Musikraum sogar Internetzugang mit E-Mail (!), die einzelnen Zimmer und Gemeinschaftsräume sind fröhlich-bunt, funktionell aber durchaus gut ausgestattet (TV, Video, mehrere Playstations) und alles in allem kann nicht die Rede von einem ‚herzlosen Kinderknast‘ sein. Manch eine Jugendherberge oder Kindertagesheim steht im Vergleich dazu schlechter da. Dass die Ausstattung in der GUF fast nur von IKEA und Aldi beschafft wird, finde ich angebracht, da dies auf einen wirtschaftlich-effizienten Mitteleinsatz der Verwaltung verweist.“

Zu den öffentlichen Äußerungen einzelner Abgeordneter der Hamburgischen Bürgerschaft zur Psychopharmakavergabe in der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße wird in der „Eppendorfer Zeitschrift für die Psychiatrie – Ausgabe 7/2005“ u.a. berichtet: „Fachleute können die Empörung der Politiker allerdings nicht teilen. Dr. Ralf Radizi, Oberarzt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Wilhelmstifts: ‚Wir haben einige Jugendliche in stationärer Behandlung gehabt. Die Psychopharmakavergabe war klar indiziert.‘ Bei einem Setting in Begrenzung hätte es einer psychopharmakologischen Betreuung bedurft. ‚Wenn man den Jugendlichen draußen ihren Lauf gelassen hätte, hätten sie sicher keiner Psychopharmaka bedurft. Aber bei diesem letzten Versuch einer pädagogischen Kontrolle war die Medikation sinnvoll.‘ Die meisten Jugendlichen, die unter dissozialer Persönlichkeitsstörung, fehlender Impulskontrolle und Borderline litten, hätten die Medikation als entlastend erlebt.

Radizi: ‚Einer sagte, er fühle sich zum ersten Mal sozialtauglich. Sonst sei er immer sofort in die Luft gegangen.‘ Eine pädagogische Betreuung hätte ohne Medikation bei der fehlenden Steuerungsfähigkeit der Jugendlichen und deren Aggressivität nicht stattfinden können. Und sie draußen verwahrlosen zu lassen, könne auch keine Lösung sein.“

## 6.2. Bewertung in der Öffentlichkeit und den Medien

Die Wiedereinführung der Geschlossenen Unterbringung in Hamburg war in der interessierten Öffentlichkeit von Beginn an umstritten. Seit Aufnahme des Betriebes im Dezember 2002 stand sie unter kritischer Beobachtung der Medien, der politischen Opposition in der Hamburgischen Bürgerschaft und eines kleiner gewordenen, jedoch sehr aktiven Kreises in der Fachwelt der Jugendhilfe. Der dadurch entstandene Druck hat sich in den ersten zwei Jahren negativ auf die Einrichtung ausgewirkt<sup>8</sup> und wirkte danach in Form verfestigter, aber nicht oder nicht mehr sachgerechter Kritik fort.

An der Zuspitzung der Auseinandersetzung hatten allerdings auch die politischen Protagonisten ihren Anteil. So forderte die seinerzeit an der Regierung beteiligte Partei Rechtsstaatlicher Offensive „die Einrichtung eines Heimes für den harten Kern von Intensivgewalttätern unter Kindern und Jugendlichen mit 100 Plätzen.“ In der Koalitionsvereinbarung aus dem Jahr 2001 hieß es: „Jugendliche, die Straftaten begehen, müssen frühzeitig ihr Unrecht vor Augen geführt bekommen sowie zeitnah und konsequent zur Verantwortung gezogen werden, um eine kriminelle Laufbahn zu verhindern.“<sup>9</sup> Obgleich der pädagogische und psychologisch-therapeutische Ansatz einer geschlossenen Einrichtung ebenfalls erwähnt wurde, setzte sich der kriminalrepressive Aspekt in der Öffentlichkeit durch. Die Einrichtung wurde in der Hamburger Presse seither als „Jugendknast“<sup>10</sup> oder „Kinderknast“<sup>11</sup> bezeichnet. Die jugendlichen Betreuten,

<sup>8</sup> Siehe hierzu auch die Bewertung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, Drs. 18/7200. S.345

<sup>9</sup> Christlich Demokratische Union (CDU), Partei rechtsstaatlicher Offensive (Schill-Partei) und Freie Demokratische Partei (FDP) Vertrag über eine Koalition für die Legislaturperiode 2001-2005 vom 19.10.2001, S.14

<sup>10</sup> Hamburger Abendblatt vom 3.7.2002

<sup>11</sup> Hamburger Morgenpost vom 26.8.2003

über die öffentlich berichtet wurde, wurden als „Kindergangster“<sup>12</sup>, „Jung-Ganove“<sup>13</sup> oder „Insasse“<sup>14</sup> bezeichnet. Die relativ hohen Kosten der Einrichtung wurden öffentlich als zu gute Behandlung für die straffällig gewordenen Jugendlichen angeprangert: „Jugendknast: Ein Platz kostet 21000 Euro – teurer als ein Luxushotel“<sup>15</sup> hieß es beispielsweise in der Hamburger Morgenpost. Die Einrichtung wurde zum Symbolpunkt für Strafe und in eine unsachgemäße zur Strafjustiz gestellt. Bis heute ist die Abgrenzung der Geschlossenen Unterbringung zur Jugendstrafvollzugsanstalt Hahnöversand in der Öffentlichkeit nicht klar.

Mit der Nähe zum Strafvollzug war auch die Erwartung hoch, dass es zu keinen Entweichungen kommen dürfe. Im Zuge der politischen Entscheidung zur Einführung der Geschlossenen Unterbringung im September 2002 machte der Senat deutlich, dass durch die „befristete Freiheitsentziehung“ der Opferschutz eine „schlichte Folge“ sei. Weiterhin würden die zu schaffenden Einrichtungen „durch einen Zaun nach außen gesichert“<sup>16</sup> werden. Dass gleichzeitig ein pädagogisches Konzept langfristige Prävention erreichen sollte, blieb öffentlich ebenso wenig beachtet wie der Umstand, dass begleitete und unbegleitete Ausgänge natürlich zu Entweichungen führen können, die mit dem Konzept der schrittweisen individuellen Öffnung unweigerlich verbunden sind. Dieses wurde erst später, nach dem Scheitern der Koalition, durch den Senat offensiv vertreten: „Spontanes Weglaufen in diesen Phasen gehört insofern zum Konzept, als dass auch die minderjährigen in der Geschlossenen Unterbringung – wie andere pubertierende Jugendliche – ihre Grenzen austesten.“<sup>17</sup> Für die Medien setzte sich bei dem Thema Entweichung schlichtweg das Thema „Gefängnis“ fort, indem immer wieder von „Flucht“ oder „Ausbruch“ die Rede war. So waren beispielsweise folgende Schlagzeilen zu lesen: „Jugendliche türmen erneut aus geschlossenem Heim“<sup>18</sup> oder „Feuerbergstraße: Schon wieder sind Insassen geflüchtet.“<sup>19</sup>

Die Pädagogik war Ansatzweise Thema in den Medien, die den Schlagabtausch der Meinungsführer wiedergaben. So äußerte die fasste Senatorin das Konzept der konfrontativen Pädagogik in einer Pressekonferenz mit den Worten: „Intervention ist besser als Kuschelpädagogik“<sup>20</sup> zusammen, GU-Gegner ließen verlaublichen, die GU sei „steingewordener Irrtum“<sup>21</sup>.

Einen grenzwertigen, wenn nicht gar grenzüberschreitenden Höhepunkt in der Medienberichterstattung gab es im Dezember 2004. Eine Reporterin hatte zwei entwichene Jugendliche über die Mutter des einen aufgespürt und vor laufender Kamera mit Vermummung interviewt. Die Bilder wurden im Lokalfernsehen ausgestrahlt. Die Jugendlichen berichteten, sie seien misshandelt und mit Psychopharmaka ruhig gestellt worden. Dies reaktivierte uralte Vorurteile in der Öffentlichkeit.

---

<sup>12</sup> Die Welt vom 14.8.2003

<sup>13</sup> BILD Hamburg vom 25.2.2005; die BILD hat nach einer Erörterung mit dem Chefredakteur von der diffamierenden Personenbezeichnung Abstand genommen

<sup>14</sup> Hamburger Abendblatt vom 9.12.2004

<sup>15</sup> Hamburger Morgenpost vom 26.8.2003

<sup>16</sup> Senat der Freien und Hansestadt Hamburg: „Geschlossene Unterbringung für Minderjährige ...“, Drs. 2002/1002 vom 3.9.2003

<sup>17</sup> Freie und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle: Geschlossene Unterbringung in Hamburg (wieder) eingeführt, Presseerklärung vom 7.1.2004

<sup>18</sup> Die Welt vom 8.12.2004

<sup>19</sup> Hamburger Abendblatt vom 9.12.2004

<sup>20</sup> Die Welt vom 1.2.2005

<sup>21</sup> die tageszeitung vom 14.1.2004

## 7. Schließung der Einrichtung

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Erziehung waren und blieben in Hamburg umstritten. Der Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der mehrheitlich die zuvor massiv erhobenen Vorwürfe gegen die Einrichtung nicht bestätigte, enthält umfangreiche Minderheitenvoten der parlamentarischen Opposition. Dass zwei in dieser Frage auseinander liegende Parteien in der 19. Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft eine Koalition bildeten, machte die Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße natürlich zu einem politischen Verhandlungspunkt. In der Koalitionsvereinbarung wurde die zügige Schließung der Einrichtung festgelegt. Eine fachliche oder anders gartete Begründung enthält die Vereinbarung nicht.<sup>22</sup>

Klaus-Dieter Müller,

*Geschäftsführer*

*des Landesbetriebes Erziehung und Berufsbildung*

---

<sup>22</sup> Vertrag über die Zusammenarbeit in der 19. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft zwischen der Christlich-Demokratischen Union und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg, GAL, S. 49